

Allgemeine Anschlussbedingungen für das Kommunikationsnetz der ebs TeleNet AG

vom 01.01.2026

1. Leistungen der ebs TeleNet AG

1.1 Anschluss an das Kommunikationsnetz

- a. Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss der Liegenschaft an das Netz der ebs TeleNet AG. Beginn der Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung ist der durch ebs TeleNet AG vorgesehene Anschlusspunkt im bestehenden Trasse, führt durch das Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Gebäudeeinführungspunkt), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Glasfaser basierten Gebäudeverkabelung bildet.
- b. Die ebs TeleNet AG schliesst die Liegenschaft des Kunden an das Kommunikationsnetz an. Die dafür notwendige Rohranlage ab dem vorhandenen Trasse bis zum Gebäudeeinführungspunkt wird durch den Eigentümer realisiert und finanziert.
- c. Die Realisierung des Anschlusses verpflichtet die ebs TeleNet AG die Liegenschaft mit dem Feeder und dem Backbone zu verbinden.
- d. Der Anschluss eines Objektes oder einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Besitzer zu verlangen.
- e. Die Realisierung des Anschlusses verpflichtet die ebs TeleNet AG nicht zur Signallieferung.
- f. Ein Anschluss verpflichtet die Bewohner zu keinem Abonnement bei einem Anbieter.
- g. In der Bauzone besteht Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz.
- h. Ausserhalb der Bauzone besteht in der Regel kein Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz. Auf Wunsch kann in diesem Gebiet ein Anschluss realisiert werden.
- i. Die jeweiligen Gebühren sind unter Ziff. 7 Entgelt geregelt.

2. Anschlussbedingungen

2.1 Ort des Anschlusses

Die ebs TeleNet AG legt den Ort der Verbindung mit dem Telekommunikationsnetz im Interesse der Kostenoptimierung für das Gesamtnetz fest.

2.2 Bauliche Ausführung

Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens/BEP, zeitliche Vorgaben, Termine, etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab.

2.3 Raumbedarf

Die Kunden stellen der ebs TeleNet AG den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung.

2.4 Gemeinsamer Anschluss

Die ebs TeleNet AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung die Anlagen weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die ebs TeleNet AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen.

2.5 Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

Führt der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten aus oder lässt solche ausführen, die eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung oder deren Bestandteile erforderlich machen, so werden diese Arbeiten durch die ebs TeleNet AG innert spätestens sechs Monaten nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Eigentümers ausgeführt.

Die Kosten für Leitungsbestandteile, welche ausschliesslich der Erschliessung des Gebäudes des Eigentümers dienen, trägt der Eigentümer. Kosten für Leitungen, Schächte oder Kabinen, welche ausschliesslich der Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen, trägt ebs TeleNet AG.

Ist eine Verlegung auf einen anderen Teil des Grundstücks technisch möglich und zumutbar, ist der Eigentümer verpflichtet, diese zu gestatten.

2.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

Die ebs TeleNet AG ist verantwortlich für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den fachgerechten Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung bis zum BEP. Störungen an der Glasfaseranschlussleitung werden während der Geschäftszeiten innerhalb angemessener Frist behoben, sofern sie im Verantwortungsbereich von ebs TeleNet AG liegen. Für durch den Eigentümer oder von ihm beauftragte Dritte verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung, einschliesslich des optischen Hausanschlusskastens (BEP), haftet der Eigentümer vollumfänglich.

3. Dienstbarkeiten; Zutrittsrecht

3.1 Dienstbarkeiten

Der Eigentümer räumt der ebs TeleNet AG das unentgeltliche Recht ein, seine Liegenschaft/en an das Glasfasernetz anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

3.2 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:

- a. notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück/en des Eigentümers zur Gebäudeerschliessung;
- b. das Recht der ebs TeleNet AG, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.

3.3 Wartung- und Instandhaltungspflicht

Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

3.4 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, haben sich der Eigentümer und die weiteren Beteiligten vorgängig über die genaue Lage der Werkleitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne bei ebs; Sondierungen, etc.) zu treffen. Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasseee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

4. Eigentumsgrenze

Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen, Kabel, etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleiss Kassette) sind im Eigentum der ebs TeleNet AG

5. Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Notwendige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen werden durch die ebs TeleNet AG bzw. deren Beauftragte durchgeführt. Führt der nachträgliche Einzug von Kabeln zu Betriebsunterbrüchen übernimmt ebs dafür keine Haftung. Es bestehen keine Ansprüche auf eine Entschädigung wegen Betriebsunterbrechungen und weitere Folgen.

6. Hausinstallation

6.1 Gegenstand und Umfang

Die glasfaserbasierte Hausinstallation umfasst die Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn oder Geschäftseinheit).

6.2 Realisierungsgrundsätze

Die ebs TeleNet AG ist berechtigt, die Gebäudeverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten der Gebäude zu erstellen, wobei der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) in der/n Liegenschaft/en zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellt. Die konkrete Realisierung der Gebäudeverkabelung werden zwischen den Parteien individuell abgesprochen.

6.3 Technische Rahmenbedingungen

Die Gebäudeverkabelung basiert auf einem Multifaser-Erschliessungskonzept (4 Fasern zwischen BEP und jeder OTO-Dose). Die ebs TeleNet AG und andere Installateure sind gehalten, die Gebäudeverkabelung fachgerecht und nach dem anerkannten Stand der Technik zu realisieren. ebs berücksichtigt dabei vereinbarte Branchenstandards, insbesondere die entsprechenden BAKOM-Richtlinien.

6.4 Realisierung FTTH-Rollout

Die Realisierung der Gebäudeverkabelung erfolgt basierend auf dem Prinzip einer Vollerschliessung. Dabei wird im Zuge des FTTH-Rollouts jede Nutzungseinheit einer Liegenschaft komplett von ebs erschlossen. Im Rahmen der Erschliessung ab der ersten Nutzungseinheit erfolgen sämtliche Basisarbeiten an der gesamten Gebäudeverkabelung, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten, grundsätzlich einmalig. Die optische Telekommunikationssteckdose wird nach Möglichkeit bei bestehenden Telefon-/TV-/Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht. ebs ist berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/ BEP eine eigene optische Telekommunikationssteckdose zu installieren und zu betreiben, welche für die Signallieferung für die bestehende Antennenverteilung, für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann. Die interne Hausverteilung ab der OTO-Dose ist Sache des Eigentümers. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstinstallation der Glasfaseranschlussleitung trägt die Netzbetreiberin.

6.5 Änderungen/Anpassungen der Gebäudeverkabelung

Nimmt der Eigentümer nach der Ersteinstallation der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/ oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat der Eigentümer die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

6.6 Nacherschliessung Nutzeinheiten

Wird die kostenlose Ersterschliessung einer Nutzeinheit durch die Eigentümerschaft abgelehnt, kann die Wohneinheit auf Kosten der Eigentümer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

6.7 Nacherschliessung Liegenschaft

Wird die kostenlose Ersterschliessung einer Liegenschaft durch die Eigentümerschaft abgelehnt, kann die Liegenschaft auf Kosten der Eigentümer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kosten einer Nacherschliessung ist unter Ziff. 7 geregelt.

6.8 Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung

Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/ BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose/ OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit mit sämtlichen weiteren Steigzonen-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Liegenschaftseigentümers.

7. Entgelt

7.1 Anschluss innerhalb der Bauzone

Der Aufwand für die Erstellung der Rohranlage (Drop) bis zur Verteilerkabine oder Kabelschacht geht zu Lasten des Eigentümers. Den Anschlusspunkt der Rohranlage bestimmt die ebs TeleNet AG. Die erstmalige Erschliessung mit Glasfasern eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit innerhalb der Bauzone erfolgt kostenfrei. Die Erstellung des BEP (Gebäudeeinführungspunkt), sowie die Strecke BEP bis und mit OTO-Dose geht zu Lasten Eigentümer.

7.2 Anschluss ausserhalb der Bauzone

Der Aufwand für die Erstellung der Rohranlage (Drop) bis zur Verteilerkabine oder Kabelschacht geht zu Lasten des Eigentümers. Den Anschlusspunkt der Rohranlage bestimmt die ebs TeleNet AG. Die erstmalige Erschliessung mit Glasfasern eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit ausserhalb der Bauzone erfolgt gegen eine Gebühr. Die Erstellung des BEP (Gebäudeeinführungspunkt), sowie die Strecke BEP bis und mit OTO-Dose geht zu Lasten Eigentümer.

7.3 Nacherschliessung Liegenschaft

Die Kosten einer Nacherschliessung bis zum BEP betragen bis zu 4500.00 CHF. Die Erschliessung aller Nutzeinheiten muss durch den Eigentümer finanziert werden.

7.4 Anschlussarbeiten

Die notwendigen Grabarbeiten, Schutzrohre und ähnliche begleitende bauliche Anschluss arbeiten sind nach Weisungen der ebs TeleNet AG auszuführen. Der Aufwand dieser Tätigkeiten ab bestehender Verteilkabine oder Kabelschacht geht zu Lasten des Eigentümers.

7.5 Unterhalt und Erneuerung

Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten des Kunden.

7.6 Anpassung des Hausanschlusses

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu seinen Lasten.

7.7 Bemessung des Aufwandes

Der Aufwand bemisst sich nach den entstandenen Kosten und Auslagen sowie einem angemessenen Betriebsgewinn.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1 Fälligkeit

Die Rechnungen sind binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8.2 Zahlungsverzug

8.2.1 Sämtliche Zahlungen sind jeweils unmittelbar mit Eintritt der Fälligkeit zu leisten. Der Kunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung am nächsten Werktag i.S. v. Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.

8.2.2 Bei Zahlungsverzug ist die ebs TeleNet AG berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Die Verzugszinsen sind in den AGB geregelt.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Die ebs TeleNet AG erstellt den Anschluss sorgfältig. Die Gewährspflicht der ebs TeleNet AG im Zusammenhang mit den Anschlussarbeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

9.2 Haftung

9.2.1 Die Haftung von ebs TeleNet AG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2.2 Für beigezogene Dritte (wie z.B. Subunternehmer, Bauunternehmen oder sonstige Auftragnehmer) haftet ebs nur subsidiär, d.h. nur dann und insoweit, als der Schaden nicht durch die Versicherung des beigezogenen Dritten gedeckt ist. Darüber hinaus haftet ebs für beigezogene Dritte nur bei nachgewiesener mangelhafter Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion oder Überwachung. Eine weitergehende Haftung für beigezogene Dritte wird, soweit gesetzlich zulässig,

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Ersatzbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

10.2 Anpassung des Vertrages

Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender Bestimmungen des künftigen Gasmarktgesetzes notwendige Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

10.3 Überbindung des Vertrages

Die ebs TeleNet AG ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

10.4 Übertragung des Vertrages an Rechtsnachfolger

Die Bestellerin oder der Besteller ist verpflichtet, den Vertrag im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. dieser Verpflichtung zur Weiterübertragung an Dritte).

10.5 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

10.6 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der ebs TeleNet AG.